

# Verordnung der Gemeinde Parkstetten über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130) folgende

## Verordnung:

### über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht:

#### § 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ausgenommen:


- Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 befreit sind;
- Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
- Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen;
- Amateursportveranstaltungen;
- Tanzveranstaltungen (einschl. Hochzeiten), die in baurechtlich einwandfrei errichteten und abgenommenen Gebäuden (Gaststätten oder Tanzsälen) abgehalten werden;
- Kappenabende;
- Pfarrfeste;
- Gartenfeste von Vereinen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 10.05.2000

GEMEINDE PARKSTETTEN

  
Schießwohl  
1. Bürgermeister

